

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Bad Segeberg

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Bad Segeberg Stand: Dezember 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVBl. Schl.-Holst. S. 72) in Verbindung mit § 45 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.11.2014 folgende Satzung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Segeberg erlassen.

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Stadtbücherei Bad Segeberg ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Bad Segeberg geführt.
- (2) Aufgaben der Stadtbücherei Bad Segeberg sind neben der Bereitstellung und Erschließung des Medienbestandes seine Vermittlung, Beratung, der Informationsdienst sowie Bildungs- und Kulturarbeit.
- (3) Ihre Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 2

Umfang der Benutzung

- (1) Jede / Jeder ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Stadtbücherei Bad Segeberg zu nutzen.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung kann die Leitung der Bücherei besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Bereiche und für besondere Dienstleistungen treffen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Medien werden grundsätzlich nur bei Vorlage eines Benutzerausweises entliehen, der bei der Stadtbücherei Bad Segeberg beantragt werden kann.
- (2) Die Benutzerin/ Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Ausländerinnen/ Ausländer haben durch Vorlage der Anmeldebestätigung den Wohnsitz nachzuweisen.
- (3) Anträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter und deren Verpflichtungserklärung. Für Schäden und die nach Anlage dieser Satzung zu zahlenden Gebühren ist selbstschuldnerisch aufzukommen.
- (4) Mitarbeiter von Bildungsinstitutionen und -einrichtungen (z.B. Schulen, KiTas) können im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Institutsausweis beantragen.
- (5) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin / der Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bad Segeberg.
- (6) Der Verlust des Benutzerausweises sowie eine Namensänderung bzw. ein Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei Bad Segeberg unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises wird kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (7) Die für die Ausstellung des Benutzerausweises, das Ausleihverfahren und die Gebührenerhebung notwendigen persönlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) sowie die entliehenen Medien und die jeweilige Ausleihzeit werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Speicherung vom Benutzer gestattet.
- (8) Die personenbezogenen Daten der Benutzerinnen / der Benutzer werden spätestens 5 Jahre nach der jeweiligen letzten Ausleihe gelöscht.
- (9) Mit der Anmeldung steht jeder Benutzerin / jedem Benutzer der gesamte Bestand zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet mit Ausnahme der FSK-Kontrolle bei Filmen und der USK-Kontrolle bei Spielen nicht statt.

- (10) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung werden die Bestimmungen über die Nutzung des Internets anerkannt. Die Haftung bei der Internetnutzung liegt bei der Benutzerin/ dem Benutzer, bei Minderjährigen bei den Erziehungsberechtigten. Die Stadtbücherei Bad Segeberg haftet nicht für Inhalte, die über das Internet zugänglich sind.

§ 4

Ausleihe. Verlängerung, Vormerkung

- (1) Medien können nur mit einem gültigen Ausweis ausgeliehen werden.
- (2) Bei der Ausleihe über die Selbstverbucher-Terminals hat die Benutzerin / der Benutzer die Medien auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Mängel sind unmittelbar dem Personal der Stadtbücherei Bad Segeberg anzuzeigen. Später festgestellte Mängel sind der Benutzerin / dem Benutzer zuzurechnen.
- (3) Gegen Vorlage des Ausweises werden Bücher und andere Medien für 3 Wochen ausgeliehen, für Zeitschriften und DVDs beträgt die Leihfrist eine Woche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.
- (4) Institute und Einrichtungen können gegen Vorlage des Ausweises Medienboxen für 6 Wochen ausleihen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.
- (5) Die Leihfrist von Büchern kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung auf diesen Titel vorliegt. Telefonische Verlängerungen sind nur während der Öffnungszeiten möglich. Selbständige Verlängerungen über den im Internet bereitgestellten Online-Katalog müssen spätestens mit Ablauf des Tages des Leihfristendes erfolgt sein, wobei die Benutzerin / der Benutzer in Zweifelsfällen bei der Rückgabe jeweils beweispflichtig ist.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (7) Die Stadtbücherei Bad Segeberg ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (8) Die Büchereileitung kann bei Bedarf Höchstgrenzen für die Anzahl gleichzeitig entlehbaren Medieneinheiten bei bestimmten Mediengruppen festsetzen.

- (9) Für die Nutzung der durch die Stadtbücherei angebotenen digitalen Dienstleistungen gelten die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.
- (10) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Bad Segeberg geführt werden, können auf Antrag der Benutzerin / des Benutzers durch den ‚Leihverkehr der Bibliotheken‘ nach den hierfür geltenden Regeln beschafft werden.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen der Stadtbücherei Bad Segeberg und die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, die Medien dritten zu überlassen.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer hat sich vor der Entleihe vom einwandfreien Zustand der Medien durch Augenschein zu überzeugen. Für jede ab dem Zeitpunkt der Ausleihe bekannt werdende Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin / der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch oder Verlust des Leserausweises sowie des Passworts für das Leserkonto entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzlicher Vertreter.
- (5) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).
- (6) Bei der Nutzung des Internets ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt.
- (7) Die Stadtbücherei Bad Segeberg ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von AV-Medien, Datenträgern oder Software aus dem Bestand der Bücherei an Abspielgeräten oder Computern entstehen.

- (8) In Verlust geratene und unbrauchbar gewordene Medien werden bei der Schadensersatzberechnung zum vollen Wiederbeschaffungswert ohne Abzug neu für alt angesetzt
- (9) Die Rückgabe der entliehenen Medien über den Rückgabekasten erfolgt auf Risiko der Benutzerin / des Benutzers, die / der für Schäden oder Verlust voll haftet.
- (10) Benutzerinnen / Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei Bad Segeberg während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion zurückgebracht werden. Für die fachgerechte Desinfektion ist die Benutzerin / der Benutzer verantwortlich.

§ 6

Gebühren

Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei und deren Angebote werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Nutzung der Stadtbücherei Bad Segeberg ausgeschlossen werden.
- (2) Der Büchereileitung steht das Hausrecht in den Büchereiräumen zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.
- (3) Die Benutzerinnen / Die Benutzer haben sich in der Stadtbücherei Bad Segeberg so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht behindert wird und andere Benutzerinnen / Benutzer nicht gestört werden.
- (4) Das Essen, Trinken, Rauchen, Telefonieren und das Mitführen von Hunden ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig wird die „Benutzungs- und Entgeltordnung“ vom 06.07.2009 aufgehoben.

Bad Segeberg, den 03.12.2014

gez. Dieter Schönfeld
Bürgermeister